



Aktuelle Clubregeln für den Zutritt der Traglufthalle sowie der Umkleiden und Räumlichkeiten des TTCs

Stand 14.11.2022

Corona Beauftragte: Sascha Volk (Tel.: 0177 3184787) und
Ansgar Lehmann (Tel.: 0157 73160314)

- I. Die folgenden Regeln gelten ab dem 15.11.2021 für alle Mitglieder und alle Gäste des Clubgeländes, auch für den Zugang zur Gastronomie und zur Traglufthalle.
- II. Die allgemein gültige Abstandsregel von 2,00 Metern (mindestens jedoch 1,50 m) zu allen Menschen, die nicht im eigenen Hausstand leben, sind auf dem gesamten Clubgelände, insbesondere auch auf den Tennisplätzen und Wegen, jederzeit einzuhalten.
- III. Beim Betreten der Halle und bis zur Trainingsausübung ist eine Maske zu tragen.
- IV. Die Tennissachen sind getrennt von dem Partner auf unterschiedliche Bänke zu legen. Beim Spielen und in den Pausen ist der Abstand von mindestens 1,50 m ebenfalls jederzeit einzuhalten. Tennisbälle sind nur zum Spielen zu verwenden.
- V. Der Zutritt zur Traglufthalle ist nur unter Einhaltung der 2G-Regel gestattet. Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können, dürfen die Halle nicht betreten und an keinem Training, egal ob Trainerstunde oder Einzel-/Gruppen-training teilnehmen.
- VI. Auch Zuschauer dürfen die Halle nur mit gültigem 2G-Nachweis betreten.
- VII. Ausgenommen von der 2G-Regel sind Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahre, wenn sie negativ getestet sind. Hier gelten auch die Testungen, die regelmäßig in der Schule vorgenommen werden.
- VIII. Beim Betreten der Halle ist die Anwesenheit zu protokollieren. Dies kann sowohl per Luca app als auch durch Eintragen in die ausgelegten Listen geschehen.
- IX. Bei eintretenden grippeähnlichen Symptomen wie erhöhter Temperatur, allgemeiner Schlaptheit und trockenem Husten muss der Platz verlassen -und der Corona Beauftragte informiert werden. Sofern die vorgenannten Symptome bereits vorliegen, ist das Betreten des Clubgeländes untersagt!

Bei Fragen oder Unklarheiten sind die Corona-Beauftragten oder Mitglieder des Vorstands zu Rate zu ziehen.



Sollten die Regeln nicht eingehalten werden, wird die Sportstätte behördlich gesperrt. Jeder Verstoß der Verhaltensregeln kann zum Ausschluss aus dem Verein und ggf. zur Anzeige führen. Wir sehen uns gezwungen, die Person, die gegen die Vorlagen verstößt, für die daraus resultierenden Schäden, die dem Verein entstehen, haftbar zu machen.

Grundlage dieser Regeln ist die Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Berliner Senatsverwaltung vom 15.11.2021. Diese Regelung wird alle 14 Tage auf die Gültigkeit überprüft und kann angepasst werden. Bekanntgabe und Änderungen werden per E-Mail und Aushang bekanntgeben.

Der Vorstand